

**Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru  
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors;  
Inkraftsetzung**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 8. November 2016 (Pkt. 17 des Beschl.Prot. Nr. 20) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors am 11. November 2016 in Brüssel vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU unterzeichnet.

Das Übereinkommen wurde auf Grundlage der Ermächtigung des Rates von Jänner 2009 verhandelt und am 26. Juni 2012 unterzeichnet; es ist mit Peru seit 1. März 2013 (ABl. L 56 vom 28.2.2013, S. 1–1) und mit Kolumbien seit 1. August 2013 (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 7–7) vorläufig angewendet. Ecuador, das ursprünglich auch Verhandlungspartner war, setzte seine Teilnahme nach vier Verhandlungsrunden aus, weshalb die weiteren Verhandlungen nur noch mit Peru und Kolumbien geführt wurden. Auf Grund des neuerlichen Interesses Ecuadors wurden die Verhandlungen mit Ecuador über den Beitritt zu diesem Übereinkommen im Jänner 2014 aufgenommen und am 17. Juli 2014 abgeschlossen.

Im Einklang mit Art. 329 Abs. 4 des Übereinkommens stimmte der im Rahmen des Übereinkommens eingerichtete Handelsausschuss (EU, Kolumbien und Peru) dem Beitrittsprotokoll über den Beitritt Ecuadors bei seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 zu. Die EU hat ihre Notifikation am 14. Dezember 2016 hinterlegt, wodurch das Beitrittsprotokoll gemäß seinem Art. 27 Abs. 3 seit 1. Jänner 2017 im Verhältnis der EU zu Ecuador vorläufig angewendet wird. Ecuador trat somit dem Übereinkommen auf der Grundlage des Grundsatzes seiner regionalen Verankerung in der Andengemeinschaft bei. Das Übereinkommen steht Bolivien, dem anderen Mitglied der Andengemeinschaft, nach wie vor zur Unterzeichnung offen.

Das Beitrittsprotokoll ist wie das Übereinkommen ein gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Eine ausführliche handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des Übereinkommens mit den Andenstaaten (einschließlich Ecuadors) untersucht wurden, wurde im Oktober 2009 veröffentlicht.

Das Beitrittsprotokoll entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch denen der Republik Österreich.

Im Beitrittsprotokoll ist festgehalten, dass Ecuador Vertragspartei des Übereinkommens wird. Ferner sind die Änderungen des Übereinkommens festgelegt, die anlässlich des Beitritts Ecuadors erforderlich sind.

Das Beitrittsprotokoll wird für die EU und Ecuador durch den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen den Marktzugang wesentlich verbessern (z.B. in Ecuador für Fahrzeuge, alkoholische Getränke und Milchprodukte aus der EU bzw. in der EU für Fischereiprodukte, Bananen, Schnittblumen, Kaffee und Kakao aus Ecuador). Es wird auch neue Exportmöglichkeiten für Dienstleistungen in Schlüsselsektoren schaffen und den Zugang im öffentlichen Beschaffungswesen auf zentraler und nachgeordneter Ebene verbessern. Es wird ein stabiler und vorhersehbarer rechtlicher Rahmen hergestellt, was zur Steigerung und Diversifikation des Handels auf beiden Seiten beiträgt. Das Beitrittsprotokoll führt u.a. auch dazu, dass Ecuador Verpflichtungen in den Bereichen geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung, Wettbewerb, technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen übernimmt.

Ecuador wird durch seinen Beitritt sowohl dem Handelsausschuss als auch einer Reihe von Unterausschüssen im Übereinkommen angehören, in denen Konsultationen über spezifische Handelsanliegen im Rahmen der verschiedenen Titel des Übereinkommens geführt werden.

Österreich war insbesondere im Rahmen des Ausschusses für Handelspolitik des Rates in die Verhandlungen eingebunden.

Das Beitrittsprotokoll wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Beitrittsprotokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Beitrittsprotokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Beitrittsprotokoll ist in 23 Amtssprachen der EU authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung genehmigt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Beitrittsprotokolls in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors in deutscher und englischer Sprache und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Beitrittsprotokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 27 des Beitrittsprotokolls zu bevollmächtigen.

Wien, am 22. November 2018

KNEISSL